

OSW-Rahmenvereinbarung

Oberliga Südwest-Rahmenvereinbarung zwischen dem Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP) und dem Saarländischen Schachverband 1921 e.V. (SSV); vom 14. Mai 1994 in der Fassung der Veröffentlichung; zuletzt geändert durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums (SBRP) bzw. Geschäftsführenden Vorstandes (SSV) zum 23. Juli 2005.

<u>Übersicht:</u>	Seite
I. Turnierleitung	OR-2
II. Spielbetrieb	OR-2
III. Schiedsgericht.....	OR-2
IV. Änderungen der Rahmenvereinbarung oder der Turnierordnung der Oberliga Südwest.....	OR-2
V. Liga-Ausschuss.....	OR-2
VI. Zahlungsverkehr	OR-2
VII. DWZ-Auswertung.....	OR-3
VIII. Auflösung der Oberliga Südwest.....	OR-3
IX. Aufstieg in die 2. Bundesliga nach Auflösung der Oberliga Südwest	OR-3
X. Gerichtsstand	OR-3
Anhang.....	OR-4

Der Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP) und der Saarländische Schachverband 1921 e.V. (SSV) vereinbaren hiermit den Betrieb der Oberliga Südwest (OSW) als gemeinsame höchste Spielklasse.

I Turnierleitung

Die Turnierleitung der OSW erfolgt - gemäß jeweiliger Absprache bis Anfang Januar des Jahres unter Benennung des Turnierleiters - in regelmäßigem zweijährigem Wechsel, spätestens nach vier Jahren. Die Präsidenten beider Verbände müssen mit der Person des Turnierleiters einverstanden sein. Ab der Spielsaison 2004/2005 hat der SSV die Turnierleitung.

II Spielbetrieb

Der Spielbetrieb erfolgt auf der Grundlage der von beiden Verbänden beschlossenen Turnierordnung (TO) der OSW.

III Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern:

Ein Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie zwei Beisitzer, davon je einer aus jedem Verband. Ein stellvertretender Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie zwei stellvertretende Beisitzer, davon je einer aus jedem Verband. Jeder Verband benennt bis Ende Januar des Jahres, in dem die Turnierleitung wechselt, einen Vorsitzenden, einen Beisitzer und einen stellvertretenden Beisitzer. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt der Vorsitzende, dessen Verband nicht die Turnierleitung der OSW obliegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Grundlage: Rechts- und Verfahrensordnung der OSW. Bis zur Inkrafttretung gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des SBRP.

IV Änderungen der Rahmenvereinbarung oder der TO der OSW

Änderungsanträge zur Rahmenvereinbarung, bzw. der TO der OSW, müssen spätestens zum 1. Juli eines Jahres dem anderen Verband schriftlich zugesandt werden, um in der nächsten Spielsaison wirksam werden zu können. Die Beratung von Änderungsanträgen obliegt dem Liga-Ausschuss. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung oder der TO der OSW bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums (SBRP) bzw. Geschäftsführenden Vorstandes (SSV) beider Verbände. Sie werden mit Veröffentlichung im offiziellen Verkündigungsorgan sofort wirksam.

V Liga-Ausschuss

Der Liga-Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar den beiden Landesspielleitern und den beiden Präsidenten. Den Vorsitz hat der Verband, der zu diesem Zeitpunkt nicht den Turnierleiter stellt. Der Ausschuss kann Gäste zu seiner Sitzung einladen.

Aufgaben: Beratung von Änderungsanträgen zur Rahmenvereinbarung oder TO der OSW, Erstellung eines gemeinsamen Änderungsentwurfes. Der Änderungsentwurf ist dem Geschäftsführenden Vorstand SSV bzw. Geschäftsführenden Präsidium SBRP schriftlich zur Beschlussfassung zuzuleiten. Die Beschlussfassung muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Veröffentlichung vor dem ersten Spieltag möglich ist.

VI Zahlungsverkehr

Der für die Leitung der OSW zuständige Turnierleiter ist innerhalb der Saison für alle Einnahmen und Ausgaben zuständig. Zum Ende einer Spielsaison ist ein Abschluss zu erstellen. Guthaben bzw. Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der teilnehmenden Mannschaften SBRP/SSV zu teilen und an den jeweiligen Verband zu überweisen (Guthaben), bzw. von diesem auf das Konto der OSW einzuzahlen (Verbindlichkeiten). Die Kassenprüfung obliegt jeweils dem Schatzmeister des Verbandes, der nicht die Turnierleitung hat. Für die Bezahlung der Schiedsrichter gilt die „Regelung über den Einsatz von

Schiedsrichtern im Bereich der Oberliga Südwest“, die mit Stand 1. Juli 2004 von beiden Landesverbänden einvernehmlich beschlossen wurde. Diese Regelung ist Bestandteil der OSW-Rahmenvereinbarung (Anhang).

VII DWZ-Auswertung

Die Auswertung der DWZ erfolgt durch den DWZ-Referenten, dessen Verband den Turnierleiter stellt. Ferner erfolgt eine ELO-Auswertung durch den Deutschen Schachbund e.V. Die Datenübermittlung erfolgt jeweils durch den Landesverband, der die OSW verantwortlich leitet.

VIII Auflösung der OSW

Jeder der beiden Verbände kann die Auflösung der OSW verlangen. Dazu ist dem anderen Verband der Auflösungsantrag schriftlich unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mit Rückschein bis zum 1. Dezember eines Jahres zuzuleiten. Die Auflösung der OSW wird dann frühestens mit dem Abschluss der laufenden Spielsaison wirksam.

IX Aufstieg in die 2. Bundesliga nach Auflösung der OSW

Der mit Abschluss der letzten Spielsaison ermittelte Sieger der OSW steigt in die 2. Bundesliga auf; danach ermittelt sich der Aufsteiger durch einen Stichkampf zwischen den „Meistern“ beider Verbände. Der Stichkampfsieger steigt auf.

X Gerichtsstand

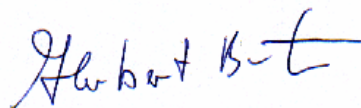
Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Verbänden und deren Mitgliedern ist der Gerichtsstand Saarbrücken, wenn der SSV die Turnierleitung stellt, ansonsten ist der Gerichtsstand Mainz.

Schachbund Rheinland-Pfalz e.V.

Saarländischer Schachverband 1921 e.V.



Der Präsident



Der Präsident

ANHANG

**Einsatz von Schiedsrichtern
im Bereich der OSW sowie deren Vergütung**

1. Die Mannschaftskämpfe der Oberliga Südwest (OSW) sind durch Schiedsrichter zu leiten. Die Schiedsrichtereinteilung wird vom Turnierleiter der OSW vorgenommen.
2. Den Schiedsrichtern stehen folgende Entschädigungen zu:
 - a) Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand 16,00 €/Tag,
 - b) Schiedsrichtervergütung 14,00 €/Tag,
 - c) Wegstreckenentschädigung je nach Wahl des gewählten Verkehrsmittels (0,30 € je gefahrenen Kilometer, bezogen auf die verkehrsgünstigste Strecke; bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse, ggf. zzgl. Zuschlag. Bahn-Card-Vergünstigungen sind zu nutzen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand gegen Nachweis),
 - d) Spesen, z.B. für Telefon und Porto.
3. Im Falle von notwendigen Übernachtungen wird nach Aufwand (Nachweis) bezahlt. Hierbei gilt eine Obergrenze von 50,00 €. Überschreitungen dieser Grenze müssen entweder im Vorfeld vom Landesspielleiter genehmigt werden, oder es muss der Nachweis erfolgen, dass in zumutbarer Entfernung (bis 10 km vom Spielort) keine preisgünstigere Übernachtung möglich war (z.B. durch Anfragen bei mindestens drei Hotels).
4. Beim Einsatz in Mannschaftskämpfen – Ausnahme: Zentralrunde – werden die Kosten des Schiedsrichters incl. Spesen von den beteiligten Mannschaften je zur Hälfte getragen.